

Bewertung der Leistungen in der berufspraktischen Studienzeit

Name, Vorname der / des Studierenden

Ausbildungsbehörde / Behörde der Praxisausbildung / Ausbildungsabschnitt

Ausbildungsstelle

Ausbilderin / Ausbilder

Ausbildungsdauer

Beurteilungsmerkmale (Zu jedem Merkmal ist die zutreffende Punktzahl von 0 bis 15 einzutragen; s. §§ 8 und 4 APVOgehD)	Punktzahl
01 Motivation / Eigeninitiative / Selbständigkeit (arbeitet aktiv, selbständig und ausdauernd; bringt sich verantwortungsbewusst und interessiert in den Ausbildungsprozess ein)	
02 Auffassungsgabe / Denk- und Urteilsfähigkeit (erfasst und durchdenkt wesentliche Einzelheiten und Zusammenhänge ausbildungsplatzbezogener Sachverhalte eigenständig, sachlich und folgerichtig und führt diese einem sachgerechten Urteil zu)	
03 Sprachlicher Ausdruck (drückt sich präzise, verständlich und flüssig aus)	
04 Arbeitseffizienz / Qualität und Verwertbarkeit von Arbeitsergebnissen (erledigt übertragene Aufgaben verwendungs- und ergebnisorientiert, gründlich und termingerecht)	
Durchschnittspunktzahl (Summe der Punkte geteilt durch 4 bis auf 2 Stellen nach dem Komma ohne Rundung)	
Sozialverhalten (verhält sich in Arbeits- und ggf. Gruppenprozessen kooperativ und kommunikativ; integriert sich kritisch und konstruktiv)	
Besonderheiten (z.B. besondere Fähigkeiten oder Schwächen; ggf. Begründung für das Auslassen von Beurteilungsmerkmalen)	
Art und Umfang der Aufgaben, mit denen die / der Studierende befasst wurde, ergeben sich aus dem beigefügten Auszug aus dem Praxisbegleitbuch.	
Das zwischenzeitliche Fördergespräch hat am stattgefunden; Datum, Unterschrift der Ausbilderin / des Ausbilders	Das abschließende Beurteilungsgespräch hat stattgefunden; Datum, Unterschrift der Ausbilderin / des Ausbilders
Von der Beurteilung habe ich Kenntnis genommen. Datum, Unterschrift der Studierenden / des Studierenden	Schlusszeichnung der Ausbildungsleitung (ggf. auch Ausbildungsbeauftragter)

Auszug aus der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes, des gehobenen Polizeiverwaltungsdienstes und des gehobenen Verwaltungsdienstes in der Agrarstrukturverwaltung (APVOgehD) vom 30.6.2003 (Nds.GVBl. Nr.17/2003 S.287) - VORIS 20411 -

§ 8

Bewertungen während der berufspraktischen Studienzeiten

(1) Jede Studierende und jeder Studierende führt nach näherer Bestimmung der Studienordnung ein Praxisbegleitbuch. Die Leistung in einem jeden Abschnitt der berufspraktischen Studienzeiten wird anhand der im Praxisbegleitbuch eingetragenen Tätigkeiten von der Ausbilderin oder von dem Ausbilder bewertet. Die Bewertung ist mit der oder dem Studierenden zu besprechen.

(2) Zum Abschluss der berufspraktischen Studienzeit III wird von der Ausbildungsbehörde eine zusammenfassende Bewertung der Leistungen in den berufspraktischen Studienzeiten II und III erstellt. Aus den Bewertungen der einzelnen Abschnitte wird für die berufspraktische Studienzeit II und für die berufspraktische Studienzeit III jeweils eine Durchschnittspunktzahl errechnet. Aus diesen Durchschnittspunktzahlen wird die Durchschnittspunktzahl der berufspraktischen Studienzeiten des Hauptstudiums errechnet. Hierbei wird die Durchschnittspunktzahl für die berufspraktische Studienzeit II zu drei Siebenteln und die Punktzahl für die berufspraktische Studienzeit III zu vier Siebenteln berücksichtigt.

§ 4

Bewertungen

(1) Die Leistungen werden mit folgenden Noten und Punkten bewertet:

- | | | |
|-------------------|--------------------|---|
| sehr gut (1): | 15 bis 14 Punkte = | eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung, |
| gut (2): | 13 bis 11 Punkte = | eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung, |
| befriedigend (3): | 10 bis 8 Punkte = | eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung, |
| ausreichend (4): | 7 bis 5 Punkte = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| mangelhaft (5): | 4 bis 2 Punkte = | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend (6): | 1 bis 0 Punkte = | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(2) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind die Mittelwerte der jeweiligen Punktzahlen, berechnet bis auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung. Hierbei entsprechen

- | | |
|------------------------|------------------------|
| 15,00 bis 14,00 Punkte | der Note sehr gut, |
| 13,99 bis 11,00 Punkte | der Note gut, |
| 10,99 bis 8,00 Punkte | der Note befriedigend, |
| 7,99 bis 5,00 Punkte | der Note ausreichend, |
| 4,99 bis 2,00 Punkte | der Note mangelhaft, |
| 1,99 bis 0 Punkte | der Note ungenügend. |